

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht enthält die umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen berücksichtigt bis 12.12.2025

Südergellersen, den 23.01.2026

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (11.11.2025 – 12.12.2025) nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 12 Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten vor:

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

- BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)
- Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht flächennutzungsplanrelevante Hinweise gegeben.

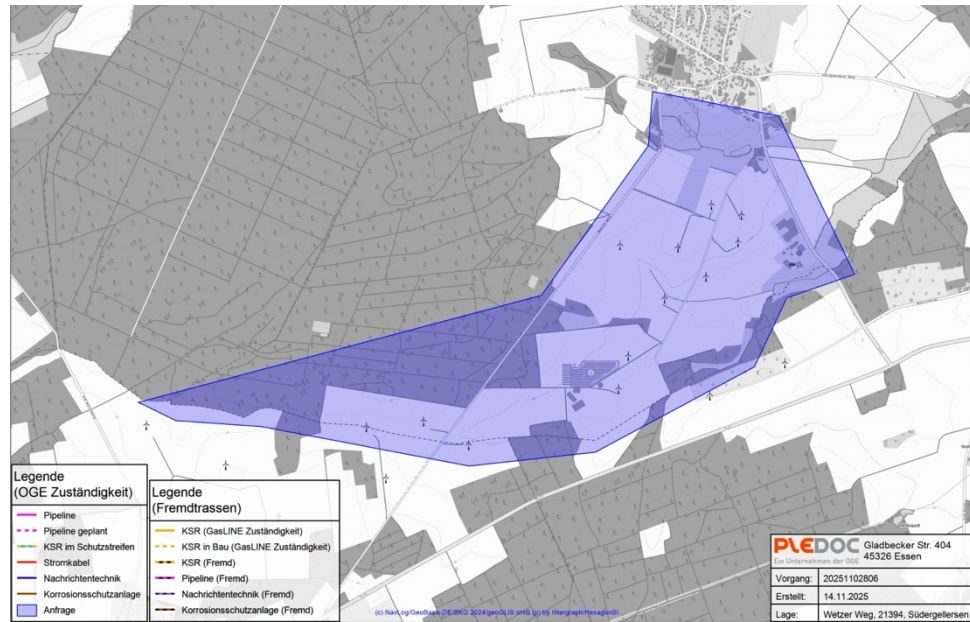
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

1 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)	4
2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)	5
3 Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)	7
4 BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)	14
5 Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)	34

1 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)		
1.1	<u>Keine Einwände</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
1.2	<u>Hinweis</u> Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt.

Anlage 1 - Übersichtskarte:



2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)

2.1

Hinweis zum Baugrund

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
2.2	<u>Hinweis zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen</u> Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
2.3	<u>Hinweis zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</u> Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Festlegungen der Raumplanung und die Belange der Rohstoffsicherung werden beachtet werden.
2.4	<u>Keine weiteren Hinweise oder Anregungen und Ziel der Stellungnahme</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)

3.1	<u>Regionalplanung</u> Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung) Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung versehen. Gemeinden sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das von der Samtgemeinde geplante Windenergiegebiet befindet sich in Teilen außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach §249 Absatz 5 BauGB ist, jedoch ein Windenergiegebiet gemäß § 2 WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen. Auf der Fläche der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung stehen sowohl im derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, sowie in dem in Aufstellung befindlichen RROP 2025 keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.2	<u>Hinweis zur Einhaltung der Bestimmungen des §249c Absatz 2 BauGB</u> Zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind die Bestimmungen gemäß §249c Absatz 2 BauGB einzuhalten. Ich empfehle, dass Ergebnis der Prüfung über die Einhaltung dieser Bestimmungen im Abschnitt zum RROP 2025 aufzuführen sowie darzulegen, ob Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss erforderlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden bereits in Kapitel 8.2 Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen dargelegt. Das Ergebnis der Prüfung sowie der Hinweis auf Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht wird zudem bereits in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 5.1 aufgegriffen. Eine Ergänzung dieser Darstellung in dem Abschnitt zum RROP 2025 wird als nicht erforderlich erachtet.

3.3	<u>Aufnahme des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413</u> Da sich der in der F-Planänderung vorgesehene Änderungsbereich zum Teil außerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung im derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, befindet, empfehle ich, in Abschnitt 2 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 aufzunehmen, welches eine Neuregelung zur Gemeindeöffnungsklausel vorsieht.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anregung wird aufgegriffen und entsprechend in den Planunterlagen um folgenden Abschnitt redaktionell ergänzt: <i>„Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 führt zu einer unionsrechtlich vorgegebenen Stärkung der Windenergie als Bestandteil der öffentlichen Energieversorgung. In Verbindung mit der Gemeindeöffnungsklausel sind Gemeinden nun befugt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Windenergievorhaben auch außerhalb raumordnerischer Vorrang- oder Eignungsgebiete zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn den Festlegungen der geltenden Raumordnungspläne bislang eine Ausschlusswirkung zukommt. Die raumordnerische Ausschlusswirkung tritt insoweit zurück, als die Gemeinde von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und keine zwingenden fachrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.“</i>
3.4	<u>Vertiefende Auseinandersetzung von Vereinbarkeit Vorranggebiet und Biotopverbund notwendig</u> Als Begründung für die Vereinbarkeit mit dem im LROP bestehenden Vorranggebiet Biotopverbund anzuführen, dass bereits in geringerem Umfang Windenergienutzung stattfindet, ist in der Tiefe ohne Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck nicht ausreichend. Das Vorranggebiet Biotopverbund schützt an dieser Stelle das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ und ist Teil des FFH-Gebiets „Ilmenbau mit Nebenbächen“. Schutzgegenstand und -zweck des NSG sind zu beachten und im Hinblick auf die Unbedenklichkeit mit der beabsichtigten Änderung darzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt, indem Schutzgegenstand und Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Hasenburger Bachtal“ sowie des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ dargestellt und die Vereinbarkeit der beabsichtigten Planung hiermit nachvollziehbar begründet werden.
3.5	<u>Hinweise zu RROP und LROP</u> Der Verweis auf das RROP unter der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 LROP 2022 ist an die geänderte Fassung des 2. RROP-Entwurfs anzupassen, wonach sich die Stelle nun in Ziffer 01 befindet. Außerdem ist die Aussage im LROP zu Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald, Natura 2000-Gebieten	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Verweis auf das RROP in Abschnitt 4.2.1 wird redaktionell an die geänderte Fassung des 2. Entwurfs des RROP 2025 angepasst. Die Samtgemeinde Gellersen folgt der Einschätzung des Landkreises, sieht jedoch eine Nachschärfung der Formulierung nicht für

	sowie in Vorranggebieten Biotopverbund nachzuschärfen, das als Ziel der Raumordnung den Erhalt dieser Flächen festlegt und somit die Windenergienutzung in diesen Vorranggebieten ausschließt.	notwendig, da sich der Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht innerhalb der genannten Vorranggebiete befindet.
3.6	<u>Hinweis zur Verwendung des Begriffes Vorbehaltsgebiet</u> Im neuen Abschnitt 3.2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, i. d. F. der 2. Änderung von 2016, sind die Festlegungen im Plangebiet aufgeführt. Richtigerweise müsste hier durchgängig auf ein Vorbehaltsgebiet (und nicht Vorranggebiet) Natur und Landschaft eingegangen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme wird in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung im Kapitel 3.2 durchgängig auf ein <u>Vorbehaltsgebiet</u> und nicht ein Vorranggebiet Natur und Landschaft eingegangen.
3.7	<u>Hinweise zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Ich weise weiterhin darauf hin, dass zum Abschluss des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung sicherzustellen ist, dass die dann gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Begründung abgearbeitet und beachtet bzw. berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Abschluss des Verfahrens wird sichergestellt, dass die dann gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Begründung berücksichtigt werden.
3.8	<u>Keine Bedenken</u> Bauordnung (FD Bauen – 60.10) Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.9	<u>Bodenschutz</u> Bodendenkmalschutz (FD Umwelt) Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Baumaßnahme Repowering von 5 WEA auf folgenden Flächen: Flure/Flurstücke: 2-191/2, 2-198/6, 2-387/186, 4-37/2; Gemarkung Südergellersen: Im Wirkungsbereich bzw. unmittelbar benachbart des Planungsgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde vom Mesolithikum bis zum Endneolithikum/zur Bronzezeit und zwei oberirdisch zerstörte Grabhügel), die das Areal als einen archäologisch bedeutsamen Bereich kennzeichnen. Im Umfeld solcher Anlagen ist immer mit dem Auftreten weiterer archäologischer Spuren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Es ist bekannt, dass sich das Vorhabengebiet in einem archäologisch sensiblen Bereich befindet. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen (z. B. Sondengängerprospektionen, archäologische Untersuchungen bzw. Baubegleitung) kann – soweit erforderlich – über entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung geregelt werden.

	zu rechnen, die oberirdisch nicht erkennbar sind, durch Erdarbeiten aber zerstört werden können. Weitere Fundstellen im Umfeld (mehrere erhaltene Grabhügel) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Auf Grund des archäologisch sensiblen Bereiches ist es aus denkmalfachlicher Sicht daher erforderlich im Vorfeld eine ausführliche Sondengängerprospektion in dem betroffenen Areal durchführen zu lassen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es ebenfalls erforderlich, den Erdarbeiten für die geplanten 5 WEA Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Das betrifft neben dem eigentlichen Vorhaben auch alle weiteren Erdeingriffe (Anlegen von Zuwegungen, Lagerplätzen, Kabelverlegung usw.). Baumaßnahme Bau und Betrieb von 6 WEA auf folgenden Flächen: Flurstücke: 4-17/4, 4-18/1, 4-22/5, 4-22/7, 4-28/1, 4-30/1, 4-37/2, 4-42/2, 4-67/5; Gemarkung Südergellersen: Im Wirkungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen (mehrere erhaltene Grabhügel), die das Areal als einen archäologisch bedeutsamen Bereich kennzeichnen. Weitere Fundstellen im Umfeld (z.B. Siedlungsfunde der römischen Kaiserzeit) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Auf Grund des archäologisch sensiblen Bereiches ist es aus denkmalfachlicher Sicht daher erforderlich im Vorfeld eine ausführliche Sondengängerprospektion in dem betroffenen Areal durchführen zu lassen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es ebenfalls erforderlich, den Erdarbeiten für die geplanten 5 WEA Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Das betrifft neben dem eigentlichen Vorhaben auch alle weiteren Erdeingriffe (Anlegen von Zuwegungen, Lagerplätzen, Kabelverlegung usw.). Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen	
--	---	--

	werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.	
3.10	<u>Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Tatbestände im FNP</u> Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Zu den Ausführungen in Kapitel „6.3 Maßnahmen zum Ausgleich“ des Umweltberichts weise ich darauf hin, dass auch auf Ebene des F-Plans die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB überschlägig abzuarbeiten ist: Der vorbereitete Eingriff ist grob zu bilanzieren und es sind konkrete Flächen zu benennen, auf denen das ermittelte Defizit ausgeglichen werden könnte, um die Umsetzbarkeit und damit die Erforderlichkeit der vorliegenden Änderung des F-Plans zu belegen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Auch hier ist auf der Ebene der F-Planung entsprechend darzulegen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände der Planung nicht entgegenstehen und dass keine ungelösten Konflikte auf die Ebene der B-Planung verlagert werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Umsetzbarkeit wird somit belegt. Zum Artenschutz ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts bereits dargelegt worden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung nicht entgegenstehen und dass keine ungelösten Konflikte auf die nachgelagerte Ebene (hier: immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) verlagert werden.
3.11	<u>Oberflächenentwässerung</u> Wasserwirtschaft (FD Umwelt) Für die Oberflächenentwässerung der einzelnen Standorte müssen unter Berücksichtigung der vorliegenden Boden- und Grundwasserverhältnisse ausreichend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen. Die besonderen Anforderungen des Gewässerschutzes sowie des Trinkwasserschutzes in den betroffenen Wasserschutzgebieten müssen beachtet werden. Das Plangebiet ist von Gräben III. Ordnung durchzogen. Dies gilt auch für die Gewählten Standorte. Inwieweit die Gewässer betroffen sind, ist daher näher zu beschreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung der einzelnen Standorte wird in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung. Die grundsätzlichen Anforderungen an den Trinkwasserschutz wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargelegt und werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb von WEA ohne Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebiets möglich.

	Hinweis: Für geplante Gewässerquerungen (u.a. mit Leitungen etc.) und für den Ausbau der Gewässer (z.B. durch geplante Verrohrungen) sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.	Die voraussichtliche Betroffenheit von Oberflächengewässern ist in Kapitel 4.5 des Umweltberichts beschrieben.
3.12	<u>Keine Bedenken</u> Immissionsschutz (FD Umwelt) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren für die beantragten Windenergieanlagen geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.13	<u>Keine Bedenken</u> Bodenschutz (FD Umwelt) Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.14	<u>Keine Bedenken</u> Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft) Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.15	<u>Keine Bedenken</u> Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle) Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.16	<u>Keine Betroffenheit</u> OPNV (FD Mobilität) Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen OPNV sind daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

3.17	<u>Keine Betroffenheit</u> Radverkehr (FD Mobilität) Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
3.18	<u>Verweis auf Stellungnahme vom 31.07.2025</u> Gesundheit (FD Gesundheit) Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 31.07.2025.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.07.2025 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.
3.19	<u>Stellungnahme vom 31.07.2025</u> Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen: Die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) tragen wesentlich zum Klimaschutz bei. Gleichwohl sind potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu prüfen. 1. Schallimmissionen Die WHO (2018) empfiehlt zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen durch Windenergieanlagen einen Grenzwert von ≤ 45 dB Lden. Das Umweltbundesamt (UBA) verweist auf Studien zu Stress, Schlafstörungen und Belästigung bei höheren Pegeln. Erfordernis: Einhaltung WHO-Empfehlung, Lärmgutachten entsprechend bewerten. 2. Schattenwurf Laut LAUG Niedersachsen sollte die Belastung 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr nicht überschreiten. Empfehlung: Automatische Abschalttechnik bei Überschreitung einplanen. 3. Infraschall UBA und Bundesgesundheitsministerium (BMG) sehen nach aktueller Studienlage keine belastbare Evidenz für gesundheitliche Schäden unterhalb gängiger Pegel. Hinweis: Monitoring sinnvoll, keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1 und 2: Schall- und Schattengutachten wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die Grenzwerte werden eingehalten und weitere Maßnahmen sind laut Gutachten nicht erforderlich. Es erfolgt eine erneute Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Zu 5: Die Festlegung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

	4. Abstand zur Wohnbebauung Der Abstand von > 800 m zur Ortschaft Südergellersen entspricht gängigen Mindestwerten. Bewertung: Aus gesundheitlicher Sicht ausreichend, sofern Immissionsschutz eingehalten wird. 5. Lichtimmissionen (BNK) Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) verringert Lichtstress und wird vom UBA empfohlen. Empfehlung: Umsetzung gemäß LuftVO sicherstellen. Fazit: Bei Einhaltung der oben genannten Standards und Empfehlungen bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Der vorbeugende Gesundheitsschutz ist durch technische und planerische Maßnahmen sicherzustellen.	
3.20	<u>Keine Bedenken</u> Auf Grundlage der vorliegenden Schall- und Schattenwurfgutachten sowie der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi, automatische Schattenwurfabstimmung) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Es bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
4 BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)		
4.1	<u>Einleitung</u> Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben. Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Die Gemeinde Südergellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 171,62 ha nördlich der Ortschaft Wetzen und westlich der Ortschaft Oerzen den Windpark Süderheide und Süderheide Repowering mit insgesamt 11 Windkraftanlagen (WKA) errichten lassen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbereich befindet sich derzeit im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), den der Landkreis Lüneburg bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweist. Die Änderungsbereiche umfassen neben landwirtschaftlichen Gebieten auch Flächen für Wald. Wir nehmen vorläufig nur zu einigen Punkten wie folgt Stellung:	
4.2	<u>Kritik an Länge der Frist zur Stellungnahme</u> 1. Unangemessen kurze Frist Für den 1388-seitigen 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag „Windpark Süderheide“ wird uns eine Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt. Die Unterlagen sind neben ihren Informationen zu den Voraussetzungen für das Verfahren, wenig faktenbasiert. Es erscheint so, dass sowohl Begründung als auch Umweltbericht streckenweise KI-generiert erstellt wurde. Das erschwert eine Stellungnahme. Der Samtgemeinde Gellersen dürfte klar sein, dass eine Bearbeitungsfrist von nur jeweils 4 Wochen für einen (ehrenamtlich arbeitenden) Umweltverband für die jeweiligen Verfahren unter diesen Voraussetzungen zu kurz sind. Kurz zuvor erhielten wir weitere Anträge zu Stellungnahmen, lt a. den 778 seitigen 55. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zum „Windpark Kirchgellersen“. Zudem liegen dem BUND für eine fundierte Stellungnahme relevante Akten (noch) nicht vor. Ohne vollständige Akteneinsicht ist eine ausreichende Stellungnahme nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde erkennt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an umfassender Information und Transparenz an. Zugleich gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht nach § 3 NUIG i.V.m. UIG sowie ergänzend nach § 3 Abs. 2 BauGB. Danach ist Einsicht grundsätzlich nur in Unterlagen möglich, die Umweltrelevanz besitzen, sich auf abgeschlossene Vorgänge beziehen und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten. Die Samtgemeinde wird nach Eingang und Prüfung der Stellungnahme des Investors entscheiden, welche Unterlagen unter Wahrung dieser Vorgaben zur Einsicht bereitgestellt werden können. Bereits im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannte Unterlagen werden nicht erneut offengelegt. Die Abwägung zeigt, dass die Samtgemeinde die Interessen der Verfahrensbeteiligten an vollständiger Information und Nachvollziehbarkeit mit den Rechten Dritter und den gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringt. Dadurch wird eine verhältnismäßige, transparente und rechtskonforme Einsichtnahme gewährleistet.

		Die Antragsteller haben um eine Fristverlängerung der Stellungnahmeabgabe um mindestens vier Wochen gebeten. Eine solche Verlängerung ist gesetzlich im Baugesetzbuch nicht vorgesehen und kann daher formell nicht gewährt werden. Grundsätzlich wäre eine Verlängerung der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 BauGB) möglich gewesen, um innerhalb dieser Frist die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Nach Prüfung wird jedoch festgestellt, dass die Auslegungsfrist bereits ausreichend bemessen ist (mindestens 30 Tage), sodass eine pauschale Verlängerung für alle Beteiligten als nicht erforderlich angesehen wurde.
4.3	<u>Bitte um Akteneinsicht</u> 1.1. Akteneinsicht Wir haben am 27.11.2025 die Einsichtnahme in alle das Verfahren betreffende Akten, insbesondere in alle Akten, die dem 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag zugrunde liegen, wie Bauanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren, sonstige Anträge und Aufträge, beantragt. Wir haben diesen Antrag auch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)/Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) gestellt und teilen ausdrücklich mit, dass wir die Akten einsehen wollen und nicht etwa nur Auskünfte haben wollen. Weder Akteneinsicht noch die beantragte Fristverlängerung wurde uns gewährt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde erkennt das Interesse der Verfahrensbeteiligten an umfassender Information und Transparenz an. Zugleich gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht nach § 3 NUIG i.V.m. UIG sowie ergänzend nach § 3 Abs. 2 BauGB. Danach ist Einsicht grundsätzlich nur in Unterlagen möglich, die Umweltrelevanz besitzen, sich auf abgeschlossene Vorgänge beziehen und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten. Die Samtgemeinde wird nach Eingang und Prüfung der Stellungnahme des Investors entscheiden, welche Unterlagen unter Wahrung dieser Vorgaben zur Einsicht bereitgestellt werden können. Bereits im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannte Unterlagen werden nicht erneut offengelegt. Die Abwägung zeigt, dass die Samtgemeinde die Interessen der Verfahrensbeteiligten an vollständiger Information und Nachvollziehbarkeit mit den Rechten Dritter und den gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringt. Dadurch wird eine verhältnismäßige, transparente und rechtskonforme Einsichtnahme gewährleistet.

		Die Antragsteller haben um eine Fristverlängerung der Stellungnahmeabgabe um mindestens vier Wochen gebeten. Eine solche Verlängerung ist gesetzlich im Baugesetzbuch nicht vorgesehen und kann daher formell nicht gewährt werden. Grundsätzlich wäre eine Verlängerung der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 BauGB) möglich gewesen, um innerhalb dieser Frist die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Nach Prüfung wird jedoch festgestellt, dass die Auslegungsfrist bereits ausreichend bemessen ist (mindestens 30 Tage), sodass eine pauschale Verlängerung für alle Beteiligten als nicht erforderlich angesehen wurde.
4.4	<u>Grundsätzliche Haltung zum Ausbau erneuerbarer Energien</u> 2. Grundsätzliches Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen. Die Voraussetzungen und Planungen zur 59. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Haltung des BUND wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung, nach welcher die 59. Flächennutzungsplanänderung nicht umwelt- oder rechtskonform sei, wird jedoch nicht geteilt.
4.5	<u>Unzulässige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet</u> 3. Regionales Raumordnungsprogramm Aktuell gilt das RROP von 2003, welches neu aufgestellt werden soll. Zur Neuaufstellung gibt es bereits einen 2. Entwurf. Im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Lüneburgs ist das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung AMLGEL_ILM_01_05 ausgewiesen, für welches nun offensichtlich über die gemeindliche Planung aufgrund von Bau- und Genehmigungsanträgen (zu RED III, vor 30.06.2025) ein Windpark als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB ausgewiesen werden soll. Das ist unzulässig. Das RROP hat eine raumordnende Funktion, die alle ökologischen Zusammenhänge als Grundlage einer sinnvollen Landschaftsentwicklung sicherstellen und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die 59. Flächennutzungsplanänderung orientiert sich an der derzeit rechtswirksamen RROP 2003 und steht zugleich im Einklang mit den Zielen der in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanung, ohne deren raumordnende Steuerungsfunktion vorwegzunehmen. Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB würde mit der Festlegung als Vorranggebiet im RROP ohnehin erfolgen. Für das vorliegende Vorhaben kann zudem in keiner Weise von einem „Wildwuchs“ gesprochen werden, da es sich vollständig an den raumordnerischen Zielen des Vorranggebietes Wind im RROP 2025, 2. Entwurf orientiert und ein

	fördern soll. Gerade „Wildwuchs“ von WKA mit allen seinen negativen Folgen für unsere Umwelt soll verhindert werden. Die aktuell zu beobachtende Vielzahl von Bauanträgen für WKA im Landkreis Lüneburg sowie den angrenzenden Landkreisen würde dieses Ziel konterkarieren.	bereits etablierter Windstandort ausgebaut wird anstatt neue Windstandorte zu eröffnen.
4.6	<u>Unzureichende Beachtung naturschutzfachlicher Belange</u> 4. Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche Die Erweiterung der bisherigen für Windenergie vorgesehenen Sonderbaufläche erfolgt nicht nur in der Verdoppelung der Flächen in west-östlicher Richtung, sondern auch in Richtung Südwesten. Die Änderungsfläche soll 171,62 ha betragen. Dass diese Erweiterung, zumal sie auch in Waldflächen erfolgt, zu keinerlei Störungen der Fauna (speziell Avifauna und Fledermäuse) führen soll, weil es sich um „vorbelastete“ Flächen handelt, lässt auf mangelnde Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange schließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, dass es zu keiner Störung der Fauna kommen wird, wurde nie aufgestellt. Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind selbstverständlich Störungen der Fauna verbunden, die auch in Kapitel 4.3.2 und 8.1.2 des Umweltberichts betrachtet worden sind. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat allerdings ergeben, dass aller Voraussicht nach durch die geplante Nutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, da die Störungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen unerheblich bleiben.
4.7	<u>Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet</u> 5. Einstufung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach § 249c BauGB Die Einstufung des Gebietes in Südergellersen als Beschleunigungsgebiet ist unzulässig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht wird in Kapitel 8 ausführlich begründet, warum der Änderungsbereich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c Abs. 1 BauGB darzustellen ist. Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB würde mit der Festlegung als Vorranggebiet im neuen RROP ohnehin erfolgen. Die betreffende Fläche ist im sich in Aufstellung befindlichen Regionalen RROP 2025 bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Damit ist die grundsätzliche Eignung und planerische Zielsetzung der Fläche für die Windenergienutzung raumordnerisch festgelegt. Unabhängig davon war vorgesehen, die Fläche bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Windenergie darzustellen.

		Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach RED III erfolgt somit nicht neu oder willkürlich, sondern knüpft an eine bereits bestehende planerische Vorprägung an.
4.8	<u>Verträglichkeit von Bestandsanlagen</u> 6. Umgang mit Bestandsanlagen Bestandsanlagen als Eignungskriterium für eine erweiterte Windenergiefläche werden pauschal miteinbezogen. Diese Anlagen sind aber in gleicher Weise auf ihre Verträglichkeit zu untersuchen. Auch wenn es zum Rückbau von zwei Bestandsanlagen kommen soll, sollen hier Anlagen repowert werden, die bei gleichartiger bzw. zu erwartender erhöhter Gefährdungssituation Bestandsschutz erhalten, und es werden nicht einmal nachträgliche Anordnungen angesprochen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden oder zumindest abzumildern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bestandsanlagen werden nicht als Eignungskriterium für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie gewertet, sondern der Vorteil der Arrondierung eines bestehenden Windstandortes als Argument für diese Flächennutzungsplanänderung genutzt. Die bestehenden Anlagen wurden bereits in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren auf ihre Verträglichkeit geprüft. Des Weiteren werden drei Anlagen zurückgebaut und fünf Anlagen repowert. Für die geplanten Repowering-Anlagen werden im Rahmen der Umweltprüfung artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.
4.9	<u>Fehlende Informationen zum Rückbau von Bestandsanlagen</u> 7. Rückbau von Bestandsanlagen Aus den widersprüchlichen Aussagen der Unterlagen in Verbindung der angefügten Tabelle 1.1. geht nicht hervor welche Anlagen abgebaut und/oder neu und größer aufgebaut (repowert) werden. Zudem findet man keine Abbildung zur Lage der Bestandsanlagen mit einer klaren und verständlichen Bezeichnung. Aus den angegebenen Zahlen kann vermutet werden, dass eine Anlage komplett rückgebaut werden soll. Um welche Anlage es sich handelt, wo sie steht, wie und wann der Abbau erfolgen soll und welchem Umfang, ist unbekannt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist es im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich konkrete Planungen von Anlagenstandorte vorzulegen. Da für diese Flächennutzungsplanänderung bereits ein Bebauungsvorhaben vorliegt, wurden im Rahmen der Schall- und Schattengutachten sowie weiterer umweltfachlichen Untersuchungen bereits die geplanten Anlagenstandorte berücksichtigt. Eine Abbildung zur Lage der Bestandsanlagen sowie geplanten Standorte muss im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht veröffentlicht werden, unter anderem auch aus dem Grund, da sich Standorte vor bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verschieben können.
4.10	<u>Unzureichende Betrachtung des Schutzguts Mensch</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	8. Schutzgut Mensch Der Mensch wird in den Gutachten nicht hinreichend seiner Belastungen durch Schall und Schattenwurf berücksichtigt. Die Gutachten basieren auf theoretischen Berechnungen, obwohl für tatsächliche Berechnungen Bestandsanlagen zur Verfügung stehen. Es sind keine Messungen vor Ort vorgenommen worden. Bei den Berechnungen wurde die Haupt-Windrichtung „Südwesten“ nicht berücksichtigt. Laut Anwohnenden geht die Schallbelastung durch die Bestandsanlagen schon jetzt über das erträgliche Maß hinaus. Das Ergebnis der Schattenwurfprognose mit Werten, die über den empfohlenen Grenzwerten liegen, wird auch mit einem Schattenabschaltmodul nicht wesentliche Erleichterung für die Anwohnenden ergeben. Der Schattenwurf fällt unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 BImSchG). Es gibt keine festen gesetzlichen Grenzwerte, die Behörden und Planer orientieren sich an den LAI-Hinweisen als Standard. Die Behauptung, dass über Wind- und Waldgeräusche der Schall von Windenergieanlagen überdeckt würde, ist fachlich nicht diskutiert und nicht haltbar. Die Gutachten zu Schall und Schattenwurf (sowie zu Avifauna und Fledermäusen) wurden uns in einer streng geschützten Form zur Verfügung gestellt, dass ein Arbeiten mit ihnen, wie Markierungen, Nutzung der Suchbegriffen etc. nicht möglich ist. Diese Erschwernisse innerhalb einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch in Anbetracht des Volumens ausgesprochen kritisch zu sehen und nicht akzeptabel.	Nach den anerkannten Regeln der Technik, den LAI-Hinweisen, sind bei WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, die in ihrer Genehmigung festgelegten zulässigen Schalleistungspegel zu verwenden. Es wird sichergestellt, dass die Schallemissionen an den errichteten Anlagen die genehmigten Emissionen nicht überschreiten, sofern erforderlich ist dies bei den Bestandsanlagen durch Abnahmemessungen erfolgt. Es sind insofern keine Messungen an den Bestandsanlagen zur Erstellung der Schallimmissionsprognosen erforderlich. Die LAI-Hinweise für Schall und Schattenwurf sind durch Erlasse des Landes Niedersachsens verbindlich anzuwenden. Die Behauptung, dass über Wind- und Waldgeräusche der Schall von Windenergieanlagen überdeckt würde, wurde nicht aufgestellt.
4.11	<u>Unzureichende Artenschutzprüfungen</u> 9. Artenschutz Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. Im folgenden nur einige beispielhafte Erwägungen: „Die Kartierungen zu Avifauna und Fledermäusen erfolgten nur für den Bereich des geplanten Repowering-Vorhabens im Osten des Untersuchungsgebiets. Für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Genauso wie im RROP keine abschließende Prüfung des Artenschutzes erfolgt (und auch nicht erfolgen kann, da das RROP sich nicht mit konkreten Vorhaben befasst), ist dies auch bei der Änderung der Flächennutzungsplan-Änderung der Fall. Der Verweis auf die erforderliche Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene ist insoweit bei der Flächennutzungsplan-Änderung nicht anders als

	den Westen des Untersuchungsgebiets (Wald) sind keine vorhabenbezogenen Untersuchungen erfolgt.“¹ Während die Raumplanung des Landkreises im Entwurf des neu aufzustellenden RROP die Einzelfallprüfung auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verweist, so wird diese nun bei der FNP-Änderung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geschoben. Weder REDI II noch § 249c BauGB sind keine Freifahrtscheine, um artenschutzrechtliche Belange zu vernachlässigen.	beim RROP. Die auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderliche überschlägige Prüfung, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, ist in den Kapiteln 7 und 8 des Umweltberichts erfolgt. In Kapitel 3.2.2.1 des Umweltberichts wurde fälschlicherweise die Aussage getätigt, dass keine Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen im Westen des Untersuchungsgebiets erfolgt sind. Korrekt ist, dass dort keine Erfassungen von Vögeln erfolgt sind. Fledermäuse wurden im gesamten Vorhabengebiet erfasst. Wie in Kapitel 9.4 des Umweltberichts bereits dargestellt, ist, wie auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP, auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine vollständige Kartierung erforderlich: "Durch die [Regelungen des § 249c BauGB] werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Planebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre. [...] Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose [...] und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet" (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 57f und 65f).
4.12	<u>Defizite in der Betrachtung und Bewertung kollisionsgefährdeter Vogelarten</u> 9.1. Kollisionsgefährdete Vogelarten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Zur Begründung zur Erneuerbaren Energieerzeugung [im Entwurf des RROP2, 025] wird ausgeführt, dass für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweite einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) seien, um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt. Insoweit weist die artenschutzrechtliche Betrachtung schon im RROP grundsätzliche Defizite auf.“²	Es ist bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden, dass die Auflistung der kollisionsgefährdeten Vogelarten in Anlage 1 zum BNatSchG abschließend ist (u. a. OVG NRW, Urteil vom 29.11.2022, Az. 22 A 1187/18; OVG Sachsen, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 1 B 290/22; BVerwG, Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25). Gemäß der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen, solange keine spezielle Bundesverordnung zur Behandlung von artenschutzfachlichen Belangen in der Planung vorliegt. [...] Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig." Es besteht kein Anlass für die Gemeinde als Planungsträger daran zu zweifeln, dass das im Genehmigungsverfahren verbindlich anzuwendende Bundesrecht dazu geeignet ist, als Orientierungsrahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu fungieren, zumal das Land Niedersachsen genau diese Vorgehensweise nahelegt.
4.13	<u>Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgebiete</u> 9.2. Schutzgebiete In unmittelbarer Nähe zum Änderungsgebiet liegt das FFH-Gebiet Nr. 71 Ilmenau mit Nebenbächen, das über das Naturschutzgebiet NSG Lü 281 Hasenburger Bachtal geschützt ist. Zudem befinden sich in und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsgebiet nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, wie 5183 und 4025, sowie Flächen der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie 9170, 9190, 91 E0*3. Die Rotor-Out-Planung erhöht das Konfliktpotential im Artenschutz. Geschützte Gebiete wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. „Die Einbeziehung von Randbereichen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ergibt sich unmittelbar aus dem Holohan-Urteil des europäischen Gerichtshofs	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Geschützte Gebiete wurden im Umweltbericht berücksichtigt. In den Kapiteln 3.2.1 und 4.3.1 wurden die gesetzlich geschützten Biotop behandelt. FFH-Lebensraumtypen haben außerhalb von FFH-Gebieten keine gesetzliche Relevanz, sofern sie nicht auch anderweitig, z. B. als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind. In Kapitel 9.3.1 des Umweltberichts wird die Verträglichkeit der Flächennutzungsplan-Änderung mit dem FFH-Gebiet Nr. 71 geprüft. Die Prüfung stützt sich auf die Prüfung im RROP-Entwurf, die ebenfalls eine Rotor-Out-Planung vorsieht. Der Wortlaut der FFH-Vorprüfung aus dem RROP-Entwurf wird im Umweltbericht ergänzt. Es sind keine windenergiesensiblen Arten wertgebende Arten für das FFH-Gebiet Nr. 71.

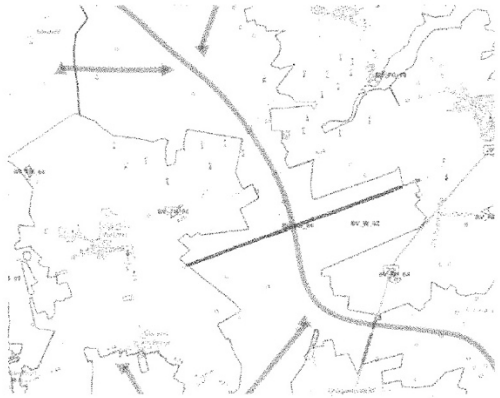
vom 7. November 2018 (Az.: C-461 /17), der festgestellt hat, dass Räume außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die für Erhaltungszielarten wichtig sind, bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Gebietsbestandteile selbst zu behandeln sind.“⁴ Folglich erfährt in der geplanten FNP-Änderung „[. ..] die erhebliche Zahl der zu berücksichtigenden Vogel- und Fledermausarten in Verbindung mit einem viel zu gering bemessenen Abstand zu den Natura 2000-Gebieten, der weder geeignet ist, dem Kollisionsrisiko der gefährdeten Arten Rechnung zu tragen noch die vom Betrieb ausgehenden erheblichen Störungen in die Gebiete hinein zu vermeiden“⁵, keine Berücksichtigung. „Für die FFH-Gebiete sind in entsprechender Weise [wie die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) zu berücksichtigenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete] die charakteristischen Vogelarten zu berücksichtigen, sofern deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In gleicher Weise sind auch die kollisionsgefährdeten Fledermausarten einzubeziehen.“ Die Einbeziehung von FFH-LRT ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt. Somit „fehlt eine vollständige Berücksichtigung der Konflikte mit Erhaltungszielarten [...] bzw. charakteristische Vogel und Fledermausarten für folgende[s] Gebiet[e] und dazugehörige[n] kollisionsgefährdeten Arten.“⁶ „Ilmenau mit Nebenbächen Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91 DO, 91 EO, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus“⁷ „Die Liste der charakteristischen Vogel- und Fledermausarten im Sinne Art. 1 lit. e FFH-RL ist übernommen aus SSYMANK ETA L. (2020,2 022), sofern das Vorkommen der entsprechenden Arten nicht aus geografischen Gründen ausgeschlossen ist. Einbezogen wurden dabei nicht nur die in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG spezifizierten Arten, sondern auch die nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zusätzlich als kollisionsgefährdet eingestuft. Hier ist darauf zu verweisen, dass die charakteristischen Arten im Sinne der FFH-RL keiner ausdrücklichen Erwähnung im Standarddatenbogen bedürfen. Von daher	Charakteristische Vogel- und Fledermausarten wurden in der Umweltprüfung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt, da diese erfasst worden sind. Nicht vorkommende charakteristische Arten müssen auch nicht betrachtet werden, wenn ihr Vorkommen abwegig ist (z. B. Sumpfohreule). Eventuell bestehende Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich sind damit in den Kartiierungsergebnissen abgebildet und wurden berücksichtigt. So wurde z. B. die Bedeutung der Niederung am Südergellerser Bach für den Schwarzstorch als charakteristische Art in Kapitel 8.1.2.2 des Umweltberichts berücksichtigt. Es wurden keine Vogelarten nachgewiesen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergie aufweisen bzw. die zu auf Genehmigungsebene unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen würden. Die Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs sind nicht auf WEA übertragbar. Für etliche Vogelarten liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Störpotenzial von WEA vor, die deutlich von den Störwirkungen des Straßenverkehrs abweichen. Hinsichtlich der Verschlechterung der Habitatbedingungen für potenziell vorkommende Arten ist zudem festzuhalten, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA besteht. Die statistische Antreffwahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten ist nach Auffassung der Gemeinde als Planungsträger kein geeignetes Mittel zur Steuerung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Für die kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel ist die Datenbasis durch die beim NLWKN vorliegenden Daten zu Horsten und die vorhabenbezogenen Erfassungen relativ gut, sodass die tatsächliche Verteilung der Arten im Raum herangezogen werden kann. Die Autoren selbst (Frank et al.) weisen auf die Unsicherheiten hin und betonen, dass die statistische Antreffwahrscheinlichkeit ggf. nur dann
--	---

greift der Verzicht auf die Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten im Umfeld von FFH-Gebieten zu kurz, wenn darauf abgestellt wird, dass keine entsprechenden Arten im Standarddatenbogen aufgeführt seien. Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über einen Puffer von 75 m hinaus [...]. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIERWALD 2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die belegen, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders sein könnte. Für die Beachtlichkeit der kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziel- bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. in Bezug auf die charakteristischen Arten die entsprechenden LRT im Wirkungsbereich des künftigen Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies somit über die Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten auch eine Verschlechterung der LRT-Flächen“⁸. Damit ist die im Umweltbericht getätigte Aussage, dass „gemäß den vorliegenden Daten[...] keine Gebiete mit landesweit bedeuten dem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art vom Vorhaben betroffen“⁹ sind, zu widerlegen. Die Beurteilung von Artenschutz kann nur unter Hinzuziehen eines habitatschutzrechtlichen Maßstabs erfolgen. Um existierende Lücken in der Datenlage im Landkreis Lüneburg zu schließen, hat Dr. Schreiber in seinem Gutachten zum RROP (Juli 2025) schon auf Ebene der Raumplanung auf die „Auswertungen des DDA (FRANKE TA L. 2024)“¹⁰ hingewiesen. Es steht mit den „DDA-Unterlagen, die ausdrücklich zum Zweck der Windkraftsteuerung vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben worden sind“¹¹, „ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz	herangezogen werden sollte, wenn nicht bessere Daten, z. B. aus Erfassungen, vorliegen. Rasterzellen mit einem Konfidenzintervall > 0,4 weisen eine "hohe Unsicherheit auf" und sollten nach Einschätzung der Autoren nur mit äußerster Vorsicht betrachtet werden. Im Bereich der Niederung des Südergellerser Bachs (FFH-Gebiet Nr. 71) sind solche hohen Konfidenzintervalle > 0,4 z. B. bei Baumfalke, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe gegeben.
--	---

	zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung“¹². In „die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten [sind] [...] die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlanten zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitatsignung [eingeflossen]. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.“¹³ Mit Hilfe dieses Datensatzes ergeben sich folgende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit der Vorrangfläche bzw. Fläche der FNP Änderung: „[...] Vorranggebiet Windenergienutzung A ME_GEL_ILM_01 Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus. Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe“¹⁴ Das entsprechende Kartenmaterial entnehmen Sie bitte dem Gutachten von Dr. Schreiber im Anhang.	
4.14	<u>Brutverdacht</u> 9.3. Brutverdacht „Es ist methodischer Konsens, dass auch Reviere, für die nicht der ausdrückliche Brutnachweis (z.B. Nestfund; siehe SÜDBECK ET AL. 2025) erbracht werden konnten, zu werten sind.“¹⁵ „Diese verengte Berücksichtigung nur von Brutnachweisen entspricht nicht den fachlichen Standards bei der Erfassung und Bewertung von Brutvogelkartierungen.“¹⁶	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist unklar, worauf sich diese Aussage beziehen soll, da bei den vorhabenbezogenen Erfassungen Brutverdachte ebenso wie Brutnachweise berücksichtigt worden sind, vgl. Tabelle 4 im Erfassungsgutachten.

	<u>Unzureichende Prüfungen zu Brut-, Gast- und Rastvögeln</u> 9.4. Brut-, Gast- und Rastvögel und andere Tiere Aktuelle und ausreichende Prüfungen fehlen. Waldstandorte sind nach Bernotat und Dierschke „aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität und der hohen Betroffenheit von wertvollen Brut- und Nahrungshabitaten i. d. R. konflikträchtiger für Vogelbestände und -populationen als Standorte in der offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft“¹⁷. Die Kollisionswahrscheinlichkeiten für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher, ob als Brut oder Gastvogel und/oder Nahrungsgast, sind außerordentlich hoch. Fünf Anlagen werden auf Waldflächen geplant. „[Es] bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.“¹⁸	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kollisionsgefahr wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 45b BNatSchG betrachtet, s. auch Punkt 12.12. Das BVerwG hat in seinem Beschluss vom 07.11.2025 (Az. 7 B 2.25) zudem klargestellt, dass über die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Vogelarten hinaus keine Zugvogelarten als kollisionsgefährdet i. S. d. § 45b BNatSchG gelten. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf Fledermäuse wurde in Kapitel 4.3.2.2 des Umweltberichts betrachtet. Fledermäuse wurden auch im Wald vorhabenbezogen erfasst. Es werden entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgesehen.
4.15	<u>Unzureichende Untersuchungen zu Fledermäusen</u> 9.5. Fledermäuse Ausreichende Untersuchungen zu Fledermäusen fehlen. Windkraftanlagen, die auf Flächen im Wald bzw. in Waldnähe errichtet werden sollen, können betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Da für die im Fledermausgutachten ermittelten Fledermausarten bei einem Betrieb von WKA ein erhöhtes und über die Grundgefährdung hinausgehendes Schlagrisiko nicht auszuschließen ist, ist von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, sofern nicht weitgehende Maßnahmen zur Kollisionsminimierung ergriffen werden. Mit dem Urteil (BVerwG 7 C 4.22) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Erfassung von Fledermäusen im gesamten Vorhabenbereich entsprechend den fachlich anerkannten Standards (Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass) durchgeführt, auch im Wald. Maßnahmen zur Kollisionsminderung sind vorgesehen (s. Kapitel 8.2.3 im Umweltbericht).

	das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können.	
4.16	Fehlende Maßnahmenkonzepte zu Minderung und Vermeidung 10. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen Konkrete Maßnahmenkonzepte fehlen. Diese werden auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Zulassung verlagert, obwohl eine diesbezügliche Abwägung hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen schon vor Änderung des FNP erfolgen sollte. Allgemein gelten Antikollisionssysteme als artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne von Art. 16a RED III. Sie wirken allerdings nur in 80-90% aller Fälle und sind artabhängig wirksam. Diese Systeme können nicht als alleinige Maßnahme angesehen werden. Ihre Wirksamkeit muss nach den aktuellen Standards des BfN validiert sein. Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme nachzuweisen und während der Betriebsphase jährlich zu dokumentieren. Dies muss von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Einführung des § 249c BauGB ist es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, die Maßnahmenkonzeption abzustufen, auf der Ebene des Flächennutzungsplans Regeln für Minderungsmaßnahmen vorzugeben, woraus dann im Genehmigungsverfahren konkrete Minderungsmaßnahmen entwickelt werden. Dementsprechend wurde vorgegangen und die Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8.2 des Umweltbericht festgelegt.
4.17	<u>Verträglichkeit des Vorhabens mit Biotopverbund</u> 11 . Biotopverbund Die Verträglichkeit von WKA im Biotopverbund, gem. Punkt 3 des „Niedersächsischen Weges“, verankert in § 13a NNatSchG (zu§ 20 BNatSchG), wird nicht ausreichend geprüft. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LRP) wird eine bedeutende Waldverbundachse, die sich im ausgewiesenen Biotopverbund BV_W_0219 befindet und Wälder im Nordwesten und Südosten miteinander verbindet, unberücksichtigt gelassen (Abb. 1). Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Fauna. „Angesichts der mittlerweile erkannten weitreichenden Störwirkungen von WKA insbesondere in Wäldern kann davon jedoch nicht mehr so ohne Weiteres ausgegangen werden (LEHMANN AL. 2024; REHLING AL. ET ET 2023)" ²⁰, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 13a NNatSchG stellt keinerlei Anforderungen an WEA in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Biotopverbund sondern weist lediglich Zielvorgaben für den Biotopverbund aus. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund wurden in Kapitel 4.9 des Umweltberichts betrachtet. Eine Beschreibung des Verlaufs der Biotopverbundachse wurde in Kapitel 4.9 des Umweltberichts ergänzt. Das Zitat von Herrn Schreiber bezieht sich auf den RROP-Entwurf und nicht auf die Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung.

	es zu keinem Nutzungskonflikt im waldbezogenen Biotopverbund kommt. Es fehlen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung. In den Unterlagen sind sie nicht dargelegt. Die Aussage im Umweltbericht (S. 71), dass unter Berufung auf den RROP-Entwurf von 2025 die „Verträglichkeit von Windenergie mit dem Biotopverbund im Wald gegeben“ sei, ist nicht begründet. Wir zitieren dazu M. Schreiber: „Um die fortdauernde Wirksamkeit eines Korridors durch Trittsteine und Entwicklungsflächen tatsächlich sicherzustellen, fehlen im Übrigen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung, jedenfalls sind sie in den Unterlagen nicht dargelegt.“ ²¹  Abbildung 1: Biotopverbund Wald, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025	
4.18	<u>Auswirkungen auf Waldflächen</u> 12. Waldflächen Waldflächen und benachbarte LRT werden in ihren Ökosystemleistungen nachhaltig geschädigt. Auswirkungen wurden nicht benannt. Es werden im geplanten Änderungsbereich laut Gutachten²² 10,47 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG überplant. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese Waldbestände nicht nur einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen des Waldes wurden unter den Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Zur Vereinbarkeit der Windenergie mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz siehe 4.19. Die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser wurden in Kapitel 4.5 des Umweltberichts beschrieben. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auch nicht auf etwaige grundwasserabhängige Biotope zu erwarten.

auf, sondern liegen auch in unmittelbarer Nähe zu den dort vorhandenen LRT, wie 9190 und 9170, die z.T. auch eine starke Abhängigkeit vom Grundwasser aufweisen (Abb.2). Laut Wald-Gutachten befinden sich 83 % der zu beanspruchenden Flächen im Trinkwasserschutzgebiet. Die Fundamente und Zuwegungen der potentiellen WKA wirken sich schädigend auf die zu schützenden Bereiche aus.



Abbildung 2: LRT, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025. In die Abb. sind die geplanten WEA in Rot eingefügt worden.

Unzureichende Berücksichtigung von Trinkwasser- und Gewässerschutz

13. Grundwasser/Oberflächenwasser/Gewässer/Wasserschutz

Trinkwasser- und Gewässerschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Wasser ist ein zunehmend rares Gut. Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass insofern eine ausreichende Prüfung erfolgt ist.

Es befinden sich WKA in einem Wasserschutzgebiet, das als Vorranggebiet Trinkwasserschutz im RROP ausgewiesen ist (siehe Abb.3). Die Bedarfe von sauberem Trinkwasser dürfen nicht gegen die Energieversorgung abgewogen werden - auch nicht im RROP. Trinkwasserschutzgebiete sind räumlich definiert und somit nicht verhandelbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Wasserschutzgebiet

Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebietes werden berücksichtigt. Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Das Schutzgut Wasser ist im Umweltbericht des Flächennutzungsplans betrachtet worden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird das Schutzgut entsprechend der dann erforderlichen Planungstiefe detaillierter betrachtet.

Anforderungen an den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten werden z. B. im Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des niedersächsischen Umweltministeriums (MU 2016) formuliert und wurden in Kapitel 9.3.3 des Umweltberichts dargelegt.

	 Abbildung 3: Wasserschutzgebiet, Ausschnitt aus dem LRP des LK LG, abgerufen am 30.11.2025	
4.19	<u>Lage im Naturpark „Lüneburger Heide“</u> 14. Naturpark Lüneburger Heide Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Vorhabenbereich nicht erfüllt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturpark ist in Kapitel 9.3.2 des Umweltberichts erfolgt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen des Naturparks vereinbar ist.
4.20	<u>Kumulative Wirkungen</u> 15. Kumulation/Wechselwirkungen Kumulative Wirkungen wurden nicht geprüft. Kumulation und Wechselwirkungen zu weiteren geplanten Projekten, insbesondere die zur Errichtung von Energiegewinnungsanlagen wurden in den Unterlagen zur FNP-Änderung nicht geprüft. Prüfungen in Hinblick auf andere Projekte sind nicht erkennbar. Prüfungen in Bezug auf Wechselwirkungen und Kumulationen haben gemeindeübergreifend zu erfolgen. Auch daran mangelt es.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Flächennutzungsplan-Änderung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte. Südlich des Änderungsbereichs bestehen bereits WEA im Windpark Oerzen-Südergellersen. In Bezug auf mögliche kumulative Wirkungen sind vorrangig Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten in den immissionschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
4.21	<u>Fehlende Netzanschlüsse</u> 16. Netzanschlüsse Netzanschlüsse fehlen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Netzanschlüssen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Aussagen zur Ausgestaltung und Genehmigung von Netzanschlüssen sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan trifft vorbereitende

	Angaben dazu sind in den Unterlagen zum FNP-Änderungsantrag nicht vorhanden. Der in Aussicht gestellte Netzanschluss an ein neu zu errichtendes Umspannwerk durch die Landwind GmbH ist ein eigenständiges Verfahren. Das Vorhaben ist zulässig und umsetzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • planungsrechtliche Zulässigkeit (im Gewerbegebiet oder privilegiert), • Baugenehmigung + Plangenehmigung nach § 43 EnWG, • Eingriffs- und FFH-Prüfung mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von LOEWE, Natura-2000- und Biotopverbundflächen, • Einhaltung der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) und TA Lärm, • wasser- und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erdverkabelung, • Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Erst wenn diese Punkte abgearbeitet sind und eine rechtskräftige Genehmigung erteilt ist, darf gebaut werden. Das ist bisher nicht der Fall und auch nicht absehbar.	Aussagen zur Bodennutzung und begründet keine unmittelbare Zulässigkeit einzelner technischer Anlagen oder Leitungen. Der Netzanschluss von Windenergieanlagen, einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Umspannwerks, ist Bestandteil nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, in denen die genannten Anforderungen eigenständig und abschließend zu prüfen sind. Die fehlende Detailplanung oder Genehmigung eines Netzanschlusses steht der Darstellung der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan daher nicht entgegen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.
4.22	<u>Fehlende Angaben zum Brandschutz</u> 17. Brandschutz Angaben zum Brandschutz fehlen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In einem Flächennutzungsplan ist es nicht erforderlich Angaben zum Brandschutz zu nennen. Im weiteren Verfahren wird ein Brandschutzkonzept gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr erarbeitet und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.
4.23	<u>Fehlende Alternativenprüfung</u> 18. Alternativenprüfung Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der raumordnerischen Ebene, die der gemeindlichen Bauleitplanung übergeordnet ist, erfolgte bereits eine umfassende Alternativenprüfung für das gesamte Kreisgebiet. Diese Prüfung berücksichtigte in systematischer Weise sämtliche relevanten Schutzgüter

	Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Flächen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Da es sich bei der vorliegenden angestrebten FNP-Änderung um eine zusätzliche Planung zur Festlegung als Vorranggebiet im neu aufzustellenden RROP handelt, ist eine Betrachtung von Alternativstandorten erforderlich. Die Aussage in Begründung und Umweltbericht, „Planungsalternativen im Hinblick auf die Lage der Windenergienutzung im Gemeindegebiet bestehen daher nicht“²³ reichen als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus, auch wenn auf der Ebene der Raumplanung diese Fläche als vorläufiges Vorranggebiet Windenergie benannt wurde. Es entspricht nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).	sowie potenzielle Beeinträchtigungen und Entwicklungspotenziale und führte zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Die Samtgemeinde Gellersen folgt mit der Flächennutzungsplanänderung den Zielen der zukünftigen Raumordnung und übernimmt deren Ergebnisse.
	<u>EU- und Verfassungsrecht</u> 19. Nationales und internationales Recht U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 59. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Behauptung, die in der Stellungnahme aufgeführten Verordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) stehen dem Windenergievorhaben entgegen, ist rechtlich unzutreffend. Die Verordnungen sind als zielorientierte Verordnungen ausgestaltet und verpflichten die Mitgliedstaaten zur schrittweisen Verbesserung des Zustands bestimmter Ökosysteme durch strategische und planerische Maßnahmen. Sie enthalten jedoch keine unmittelbaren Eingriffs- oder Nutzungsverbote und begründen keine direkte Sperrwirkung gegenüber einzelnen Infrastruktur- oder Genehmigungsvorhaben. Eine unmittelbare Versagung der Zulässigkeit eines Windenergievorhabens lässt sich aus den Verordnungen daher nicht ableiten. Die Genehmigung eines Windenergievorhabens erfolgt weiterhin ausschließlich nach dem einschlägigen nationalen Fachrecht, insbesondere nach dem BImSchG sowie den naturschutzrechtlichen

		Vorschriften. Ohne eine konkrete nationale Umsetzung oder planerische Festlegung entfaltet die Wiederherstellungsverordnung keine eigenständige rechtliche Wirkung, die ein Windenergievorhaben pauschal ausschließen könnte.
4.24	<u>Fazit</u> 20. Fazit Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die pauschale Einschätzung, dass eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Planänderung fehle oder diese grundsätzlich ausscheide, wird nicht geteilt.
4.25	<u>Verweis auf vorherige Stellungnahme</u> 21. Bisheriger Vortrag Unsere vorherige Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur vorherigen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behält ebenfalls weiterhin ihre Gültigkeit und wird als Anlage beigelegt.
4.26	<u>Hinweis auf Anhänge</u> 22. Sonstiges Anhänge Wie dargelegt, reicht die Zeit für eine ordentliche Stellungnahme nicht aus, zudem mangelt es an Akteneinsichten. Insofern machen wir im Sinne der Ziele des BUND vorsorglich und zur Vermeidung von Präklusionen folgende Unterlagen zu unserem Vortrag: 1. Schreiber, Matthias; Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025, Juli 2025 (39 Seiten) - abrufbar unter: https://www.bund-elbe-heide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2025-07-13-RROP-LKLG-BUND.pdf 2. 21 Stellungnahmen der BI Südergellersen (98 Seiten), die am 12.12.2025 fristgerecht bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen sind: 3. Einwendung Windkraft-U Jarms Südergellersen (1 Seite) 4. Einwendung - Trinkwasserschutz (1 Seite)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

	5. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 6. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 7. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 8. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 9. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 10. Einwendung 1. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 10. Einwendung 2. Ergänzung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 10. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 11. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 12. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 13. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 14. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 15. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 16. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) 17. Stellungnahme mit 176 Einwänden (73 Seiten) 18. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen - Neufassung (2 Seiten) 19. Einwendung Windkraft U Jarms Südergellersen (1 Seite) Einwendung Michael Mross (4 Seiten) Einwendung P Eichelberg (2 Seiten) Wir bitten um Mitteilung, ob die Ihnen von der 81 Südergellersen überreichten Unterlagen (s.o.) ausreichen. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis. Dann würden wir Ihnen die Anlagen noch einmal gesondert zu dieser Stellungnahme zukommen lassen.	
5 Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)		

5.1	<u>Waldinanspruchnahme</u> Im westlichen, mittleren und südlichen Teil des geplanten „Sondergebiets Windenergie“ werden Wälder überplant, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweisen. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde beachtet.
5.2	<u>Waldumwandlung</u> Waldumwandlung: In dem Gutachten zur Beurteilung der Waldqualität der NLF vom 17.07.2025 wurde eine Fläche von 10,47 ha betrachtet. Diese Waldflächen sollen für den Bau von Windenergieanlagen, Erschließungswegen, Wegeverbreiterungen, Kabeltrassen oder für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden. Betragen die Restflächen des Waldes - durch Zerschneidung - weniger als min. 30 x 30 m, so verlieren auch diese Flächen ihre Waldeigenschaft, weil sich kein waldeigenes Binnenklima mehr bilden kann. Ich bitte um die genaue Bilanzierung aller in Anspruch genommener Waldflächen (einschließlich der Waldflächen, die auf Grund ihrer zu geringen Restgröße ihre Waldeigenschaft verlieren). Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind in Anlage 2 des Waldgutachtens dargestellt. Es verbleiben keine Restflächen von weniger als 30 x 30 m Größe.